



ÜBERSICHT BAUGEBÜHREN

Gemäss Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren und dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren der Gemeinde Etziken sind für die Bearbeitung von Baugesuchen, für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Wasseranlage sowie für Bauwasser und für den Anschluss an das Kommunikationsnetz, Gebühren zu erheben.

Massgebend für die Berechnung der Bau- und Anschlussgebühren ist die Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern die Erhöhung mehr als 5% ausmacht.

Der Wert einer Photovoltaikanlage wird von den wertvermehrenden Investitionen abgezogen.

- Bei einem Neubau ist der ausgewiesene Neuwert des Gebäudes von der Solothurnischen Gebäudeversicherung massgebend.
- Bei keiner Neuschätzung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung wird für die Bearbeitung Ihres Baugesuches der Mindestansatz verrechnet.
- Ist die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme höher als 5,0 %, wird für die wertvermehrenden Investitionen (Mehrwert) eine Nachzahlung verrechnet.

Baugebühren

Baugesuchsgebühren

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren § 22 der Gemeinde Etziken.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0.1% des Neu- bzw. Mehrwertes des Gebäudes, jedoch mindestens Fr. 50.00.

Publikationsgebühren

werden nach Aufwand weiterverrechnet

externe Kontrollen/Überprüfungen

sofern die Rechnungsstellung für die Kontrollen an die Gemeinde erfolgt, werden die Aufwände dafür weiterverrechnet.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühren Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 29 Kantonale Bauverordnung und Reglement "Grundeigentümerbeiträge und Gebühren" § 15 der Einwohnergemeinde Etziken.

- 1,5 % bei Privaterschliessungen;
- 1,5 % wenn bereits Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden;
- 3,0 % wenn noch keine Grundeigentümerbeiträge bezahlt wurden
- 1,0 % für Gewerbe und Industriebetriebe

Anschlussgebühren Wasserversorgungsanlagen

Sie beträgt 3‰ des Neuwertes des Gebäudes gem. SGV, im Minimum Fr. 600.00 für ein EFH und für Gewerbe- und Industriebauten. Für jede weitere Wohnung Fr. 200.00.

Wird nur bei Neubauten verrechnet.

Pauschale Bauwasser bei Neubauten

Für den Bezug von Bauwasser bei Neubauten wird pauschal Fr. 100.00 verrechnet.

Anschlussgebühren Kommunikationsnetz

Reglement "Gebührenordnung zum Reglement über das Kommunikationsnetz" § 1.

Anschlussgebühr von

- Fr. 1'000.00 pro Gebäude und
- Fr. 250.00 für die zweite und jede weitere Wohnung.



Gebühren von externen Stellen / Firmen

Weitere Gebühren werden direkt von den Anbietern, Firmen oder externen Fachstellen erhoben. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung (nicht abschliessend) von möglichen zusätzlichen Kosten.

Amt für Raumplanung, Bauen ausserhalb Bauzone

Bauliche Massnahmen und Zweckänderungen ausserhalb der Bauzone bedürfen neben der ordentlichen Baubewilligung zusätzlich gemäss § 38bis Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) einer Bewilligung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement. Dieses entscheidet nach der ordentlichen Baupublikation und nach der Stellungnahme der Baubehörde über die Zonenkonformität, die Ausnahmebewilligung und die damit zusammenhängenden Einsprachen. Die Kosten dafür werden direkt mit der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes verrechnet.

Amt für Umwelt, Erdwärmesonden

Der Bau von Erdwärmesonden im Kanton Solothurn erfordert in jedem Fall eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligungsgebühr plus die Kosten für die Bohrkontrollen betragen ca. Fr. 900.00. Bei einem Mehraufwand für die Bearbeitung oder bei Grossanlagen wie z.B. Erdsondenfeldern sind die Gebühren höher. <https://so.ch/erdwaermegeothermie/erdwaermesonden-ews/>

Amt für Zivilschutz, Ersatzbeitrag Schutzraum

Wird ein Bauvorhaben mit Verfügung vom Amt für Zivilschutz von der Schutzraumpflicht befreit haben die Eigentümer einen Ersatzbeitrag gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 ZSV zu leisten. Dieser richtet sich nach der erforderlichen Anzahl der Schutzplätze und berechnet sich gemäss § 27 Abs. 4 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO; B GS 531.2). Fr. 800.00 pro Schutzplatz <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/zivilschutz/unterlagenformulare/bauwesen/>

EAW Energie AG, Elektro-Anschluss

Die Anschlusskosten werden direkt von der EAW Energie AG verrechnet und sind in der «Regelung der Anschlusskosten, Entschädigungen und Vergütungen» gültig ab 1.5.2018 festgehalten. https://www.eawenergie.ch/fileadmin/Kundenordner/Anschlusskosten-Entschaedigungen-Verguetungen_EAW.pdf

SPI AG, Einmessung Werkleitungen Wasser/Abwasser

Kanalisations- und Wasseranschlüsse dürfen erst eingedeckt werden, wenn diese von der Firma spi Planer und Ingenieure AG, Derendingen abgenommen und eingemessen sind. Allfällige Kosten für eine nachträgliche Sondierung werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. <http://spi.ag/>

Swisscom, Telefonanschluss

Die Kosten dafür werden nach Aufwand direkt von der Swisscom verrechnet.

W+H AG, Geometer, amtliche Vermessung

Die amtliche Vermessung / das Schnurgerüst müssen im Auftrag der Bauherrschaft durch den Geometer W+H AG, Biberist eigemessen werden. Die Kosten dafür werden nach Aufwand direkt verrechnet. www.w-h.ch